

3. Antrag der Schulpflege zur Schaffung und Führung eines regionalen Schulpsychologischen Dienstes rechts der Limmat (Zusammenarbeitsvertrag)

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf den Antrag der Schulpflege und im Sinne von Art. 12 Abs. 6 sowie Artikel 13 der Gemeindeordnung vom 1. März 2006,

b e s c h l i e s s t:

1. Der Zusammenarbeitsvertrag betreffend Vereinigung der Schulpsychologischen Dienste der Gemeinden des Bezirks Dietikon rechts der Limmat zu einem gemeinsamen Schulpsychologischen Dienst rechts der Limmat (SPD r.d.L.) mit Gesamtkosten in der Höhe von rund Fr. 450'000 wird genehmigt. Die voraussichtlichen Kosten für die Gemeinde Oberengstringen gestützt auf die aktuellen Schüler- und Fallzahlen belaufen sich voraussichtlich auf rund Fr. 140'000.
2. Die Schulpflege Oberengstringen wird mit dem Vollzug des Zusammenarbeitsvertrags bzw. dem Mitwirken am Schulpsychologischen Dienst rechts der Limmat (SPD r.d.L.) im Sinne des Zusammenarbeitsvertrags beauftragt.

W e i s u n g

Referentin: Elsbeth von Atzigen, Ressortvorsteherin Schule (Schulpräsidentin)

1. AUSGANGSLAGE UND ZIELSETZUNG

Gemäss § 19 des Volksschulgesetzes (VSG) regelt der Kanton das schulpsychologische Angebot und kann die Einrichtung der schulpsychologischen Dienste (SPD) den Gemeinden übertragen. Nachdem eine Kantonalisierung der SPD in der Vernehmlassung deutlich abgelehnt worden war, verbleibt die Verantwortung für deren Organisation bei den Gemeinden. Diese sind verpflichtet, ihre SPD bis spätestens 31. Juli 2017 an die neue Vorgabe zur Mindestgrösse von in der Regel 3 Vollzeiteinheiten (VZE) pro SPD anzupassen (Änderung von § 15 der Volksschulverordnung durch Regierungsratsbe-

schluss vom 4. März 2015). Richtgrösse für die Versorgungsdichte sind 0,08 VZE pro 100 Schülerinnen und Schüler. Die Gemeinden können den SPD weitere Aufgaben übertragen, insbesondere die Überprüfung der Sonderschulung.

Die Schulen von Oberengstringen, Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil an der Limmat verfügen über drei zum Teil gemeindeübergreifende Schulpsychologische Dienste die mit VZE von 0,7 und 2 x 0,6 gemessen an den Vorgaben klar zu klein sind.

Die Vorgabe zur Mindestgrösse erfolgte gemäss den Ausführungen zur Verordnungsänderung zwecks Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sowie zur Gewährleistung der notwendigen Unabhängigkeit der SPD. Gemäss diesen Ausführungen kann „in besonderen Fällen ... von der Mindestgrösse abgewichen werden, wenn beispielsweise aufgrund ungünstiger geografischer Konstellation kein Dienst in der geforderten Grösse gebildet werden kann.“

Angrenzend einerseits an die Stadt Zürich im Osten und den Kanton Aargau im Westen liegen die nächsten Gemeinden zu den Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil an der Limmat entweder jenseits der Gubrist-Bergkette oder jenseits der Limmat. Die Gemeinden jenseits der Gubrist-Bergkette gehören zu einem anderen Bezirk und sind sowohl geografisch wie verkehrstechnisch ungenügend mit den diesseitigen Gemeinden verbunden. Auf der anderen (linken) Seite der Limmat liegen angrenzend die Gemeinden Schlieren und Dietikon, welche mehrheitlich eine andere Einwohnerzusammensetzung haben und deshalb andere Bedürfnisse abdecken müssen sowie andere Strukturen aufweisen als die hiesigen Gemeinden. Die Schulvertreter der Schulen rechts der Limmat stehen einem Zusammenschluss mit den Schulen auf der anderen Limmatseite daher ablehnend gegenüber. Zudem hat sich Dietikon ausdrücklich gegen einen SPD-Zusammenschluss ausgesprochen, weshalb ein bezirksweiter Zusammenschluss ohnehin nicht in Aussicht steht. Deshalb liegt neben einer ungünstigen geografischen Situation auch eine ungünstige strukturelle Konstellation vor.

Die Präsidien und Schulpflegen der Schulen von Oberengstringen, Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil an der Limmat - künftig als Vertragsgemeinden bezeichnet - streben daher den autonomen Zusammenschluss ihrer SPD an, womit ein gemeinsamer SPD in der Grösse von knapp zwei VZE entsteht (rechnerisch = 1,9 VZE). Die Schülerzahl der genannten Gemeinden beträgt insgesamt fast 2'400 Schülerinnen und Schüler (steigende Schülerzahlen sind prognostiziert), was unter Anwendung des Richtgrössenfaktors von 0,08 VZE pro 100 Schülerinnen und Schüler eine Grösse von 1,92 VZE für alle drei SPD zusammen ergibt. Damit entsprechen die aktuellen SPD zusammengezählt dem Richtwert.

Auch wenn durch die Zusammenlegung die gesetzlich vorgesehenen drei VZE nicht erreicht werden, so soll immerhin ein SPD mit drei Teilzeit-Pensen entstehen, d.h. drei Fachpersonen Schulpsychologie sollen sich die zwei VZE teilen, so dass der SPD ein Team von mindestens drei Fachleuten umfassen wird. Der Zusammenschluss in diesem Umfang drängt sich auch deshalb auf, weil die Präsidien, Schulpflegen, Schulleitungen und Schulverwaltungen sowie auch die Schulpsychologinnen der Vertragsgemeinden bereits seit vielen Jahren einen intensiven Austausch pflegen und in verschiedenen Bereichen zusammenarbeiten.

Zusammenschliessen sollen sich somit der SPD der Schule Oberengstringen (SPD OE) mit 60 %-Pensum, der SPD der Primarschulen Unterengstringen und Weiningen sowie der Oberstufe Weiningen (SPD UWei) mit 70 %-Pensum und der SPD der Primarschule Oetwil-Geroldswil (SPD PSOG) mit 60 %-Pensum. Die vorliegende Vereinbarung der Vertragsgemeinden regelt die Grundlagen der Zusammenlegung und die Führungsstrukturen des künftig gemeinsamen SPDs.

Es ist festzuhalten, dass die Ausgestaltung des Zusammenarbeitsvertrags den Anforderungen des neuen Gemeindegesetzes genügt. Eine Genehmigungspflicht für Zusammenarbeitsverträge von Gemeinden durch den Kanton bzw. Regierungsrat ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Genehmigung des Zusammenarbeitsvertrags in den Vertragsgemeinden richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung. Somit kann es sein, dass Zusammenarbeitsverträge grundsätzlich der Genehmigungspflicht durch die Gemeindeversammlung unterstehen, oder aber die Vorlegungspflicht ist abhängig von der Höhe der durch den Vertrag neu entstehenden Kosten für die jeweilige Vertragsgemeinde. Bei der Berechnung dieses Kostenfaktors können wegfallende Kosten wegen Wegfalls des bisher selbst geführten SPDs nicht in Abzug gebracht werden. Es hat sich gezeigt, dass alle Vertragsgemeinden den Zusammenarbeitsvertrag jeweils ihren Gemeindeversammlungen zur Genehmigung vorlegen müssen, weil die jährlich wiederkehrenden Kosten des SPD r.d.L. bei allen Vertragsgemeinden die Finanzkompetenz der Schulpflegen übersteigen.

2. VOR- / NACHTEILE DER NEUEN ZUSAMMENARBEIT

Stärken und Synergien in einem gemeinsamen Schulpsychologischen Dienst rechts der Limmat:

- Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben
- optimale Nutzung der Infrastruktur (Zentralisierung der Dienststelle)
- professionelle Leitung des Dienstes
- professionelle Zusammenarbeit im Team
- professionelles Qualitätsmanagement
- Flexibilität
- Synergieeffekt auf Behördenebene
- Ausbildung von Schulpsychologen/-innen „on the job“
- höhere fachliche Unabhängigkeit des Dienstes
- geregelte Stellvertretung, Steigerung der Versorgungssicherheit
- administrative Unterstützung des Dienstes
- frei werdender Raum für schulische Nutzung

Mögliche „Stolpersteine“ bzw. Nachteile eines gemeinsamen Schulpsychologischen Dienstes rechts der Limmat:

- Schulpsychologischer Dienst kann als weniger schulnah empfunden werden
- Geringere Möglichkeit zur direkten Einflussnahme als bisher
- höhere Kosten

3. KOSTEN / FINANZIERUNG

Die bisherigen jährlichen Kosten für den SPD Oberengstringen beliefen sich auf rund Fr. 107'000 bis Fr. 120'000.

Für den Schulpsychologischen Dienst rechts der Limmat wird mit Totalkosten von rund Fr. 450'000 gerechnet, was einer Kostenzunahme von ca. 12 % gegenüber der Summe der entsprechenden bisherigen Aufwendungen aller beteiligten Schulen entspricht. Diese Zunahme begründet sich hauptsächlich mit der Schaffung einer vorgeschriebenen Leitungs- sowie einer Sekretariats-/Verwaltungsstelle.

Die jährlichen Kosten für den neuen SPD r.d.L. für die Schule Oberengstringen sind abhängig von den Personalkosten, der Entwicklung der Schülerzahlen in allen beteilig-

ten Schulen und der Anzahl der Abklärungen. Gestützt auf die aktuellen Schüler- und Fallzahlen ist mit Kosten von rund Fr. 140'000 zu rechnen.

Die bisherigen Personal- und Betriebskosten für den SPD Oberengstringen entfallen.

Seit 2013 bezahlt der Kanton keine Staatsbeiträge mehr an die Schulpsychologische Dienste der Gemeinden.

4. ZUSAMMENARBEITSVERTRAG

Der Gemeindeversammlung wird folgender Vertragstext zur Genehmigung vorgelegt:

Zusammenarbeitsvertrag der Schulen der Gemeinden rechts der Limmat

Schule Oberengstringen

Primarschule Unterengstringen

Primarschule Weiningen

Oberstufenschule Weiningen

Primarschule Oetwil-Geroldswil

betreffend Vereinigung der Schulpsychologischen Dienste der Gemeinden des Bezirks Dietikon rechts der Limmat zu einem gemeinsamen Schulpsychologischen Dienst rechts der Limmat (SPD r.d.L.)

Präambel

Gemäss § 19 des Volksschulgesetzes (VSG) in Verbindung mit § 15 der Volksschulverordnung (VSV) umfasst ein Schulpsychologischer Dienst (SPD) in der Regel mindestens drei Vollzeiteinheiten (VZE).

Rechtsgrundlage für den Zusammenarbeitsvertrag sind Art. 91 der Zürcher Kantonsverfassung sowie die jeweiligen Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden. Das 2018 in Kraft tretende Gemeindegesetz ist berücksichtigt.

Die Vertragsgemeinden sind gemeinsam verantwortlich für die Führung des SPD r.d.L. Sie treffen ihre leitenden Entscheide konsensorientiert.

1. Zweck

Unter dem Namen ‚Schulpsychologischer Dienst rechts der Limmat‘ (SPD r.d.L.) werden die Schulpsychologischen Dienste der Schulen der Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil a.d.L. zu einem gemeinsamen Schulpsychologischen Dienst vereint, der die gesetzlichen Ansprüche an die Qualität und Organisation eines Schulpsychologischen Dienstes erbringen soll. Der Dienst wird gemeinsam geführt und finanziert.

2. Grösse

Summierter Ausgangswert vor dem Zusammenschluss sind 1,9 VZE (Oberengstringen 0,6 VZE, Unterengstringen-Weiningen 0,7 VZE, Oetwil-Geroldswil 0.6 VZE) und es wird angestrebt, den Schulpsychologischen Dienst r.d.L. mit mindestens 2,0 VZE zu führen.

Mit Bezug auf die prognostizierten steigenden Schülerzahlen bzw. auf mögliche Bestimmungsänderungen, welche die Aufwendungen des SPD erhöhen, umfasst dieser Zusammenarbeitsvertrag die Einrichtung eines schulpsychologischen Dienstes mit maximal 3,0 Vollzeitstellen für Fachpersonen Schulpsychologie sowie pro VZE Schulpsychologie höchstens 0.25 VZE beziehungsweise maximal 0,75 VZE für Verwaltungsangestellte. Durch Gutheissung des Vertrags genehmigen die Vertragsgemeinden diesen maximalen Stellenetat unter der Prämisse, dass dieser jeweils nur soweit ausgeschöpft werden darf, wie es der effektive Arbeitsanfall unter Berücksichtigung eines optimalen Kosten-Nutzen-Verhältnisses verlangt.

3. Standort

3.1 Festlegung der Standortgemeinde

Die Schulpflegen der beteiligten Vertragsgemeinden bestimmen eine Vertragsgemeinde aus ihrer Mitte als Standortgemeinde des SPD r.d.L.

Die Standortgemeinde ist verantwortlich für die Standorträumlichkeiten inklusive Infrastruktur sowie die Personalanstellungen des SPD r.d.L.

In den Standorträumlichkeiten wird die SPD-Tätigkeit in der Regel ausgeführt.

3.2 Dezentrale SPD-Tätigkeit

Dezentrale Tätigkeiten können zugelassen werden. Daraus entstehende Kosten trägt die veranlassende Vertragsgemeinde.

4. SPD-Organisation, -Führung und -Arbeitsweise

4.1 SPD-Kommission

Die SPD-Kommission setzt sich zusammen aus je einem Schulpflegemitglied der beteiligten Vertragsgemeinden und konstituiert sich selbst.

Die SPD-Kommission übt die strategische Führung aus. Sie ist insbesondere zuständig für die Qualitätssicherung und übt die Aufsicht aus über den SPD r.d.L. Sie ist zuständig für die Personalführung der Fachpersonen Schulpsychologie sowie der Verwaltungsangestellten und teilt die Fachpersonen Schulpsychologie – möglichst unter Berücksichtigung der Wünsche der Schulpflegen – den Vertragsgemeinden zu.

Die SPD-Kommission achtet auf einen angemessenen Einsatz der Mittel sowie den reibungslosen Betrieb des SPD r.d.L.

4.2 *Beschlussfassung der SPD-Kommission*

Die SPD-Kommission ist bei Anwesenheit von mehr als 50% der Kommissionsmitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Entscheide mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichtentscheid.

4.3 *Berichterstattungspflicht*

Über ihre eigene und die Tätigkeit des SPD r.d.L. erstattet die SPD-Kommission jährlich nach Abschluss des Schuljahres Bericht zuhänden der Schulpflegen der Vertragsgemeinden.

4.4 *SPD-Organisation / SPD-Leitung*

Der SPD r.d.L. arbeitet fachlich unabhängig und organisiert die einzelnen Fallbearbeitungen und die Zusammenarbeit der Fachpersonen Schulpsychologie selbstständig. Eine der Fachpersonen Schulpsychologie wird mit der SPD-Leitung betraut. Für die SPD-Leitung steht ein in der Ausführungsverordnung SPD r.d.L. definiertes Pensum zur Verfügung.

4.5 *Pflichtenhefte Fachpersonen Schulpsychologie und Verwaltungsangestellte*

Pflichtenhefte beschreiben die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Fachpersonen Schulpsychologie und der Verwaltungsangestellten. Für die Aufgabe der Leitungsfunktion des SPD r.d.L. wird ein separates Pflichtenheft erstellt.

4.6 *Zuteilung der Fachpersonen Schulpsychologie*

In der Regel wird jeder Vertragsgemeinde eine Fachperson Schulpsychologie zugeteilt, welche alle Fälle dieser Vertragsgemeinde federführend bearbeitet. Eine Verteilung der Fälle auf weitere SPD-Fachpersonen ist nur in begründeten Fällen (bspw. aus Kapazitätsgründen) zulässig. Stellvertretungen sind zu gewährleisten.

4.7 *Arbeitsweise*

Die Zusammenarbeit der Fachperson Schulpsychologie und der jeweiligen Vertragsgemeinde in den einzelnen Fällen erfolgt direkt mit den zuständigen Ressortleiter/-innen der jeweiligen Vertragsgemeinde. Abklärungsberichte und Anträge werden direkt an die betreffenden Vertragsgemeinden zuhänden der zuständigen Ressortleiter(innen) zugestellt. Der jeweilige Arbeitsaufwand für Fallbearbeitungen wird der entsprechenden Vertragsgemeinde berechnet.

4.8 *Personalverantwortung / Personalführung*

Die personelle Verantwortung hinsichtlich des Anstellungsverhältnisses (Anstellung und Kündigung sowie LohnEinstufung, Lohnentwicklung, Einmalzulagen, Mehrstundenauszahlung etc.) von Fachpersonen Schulpsychologie sowie der Verwaltungsangestellten liegt bei der zuständigen Behörde der Standortgemeinde. Sie entscheidet gestützt auf Antrag der SPD-Kommission, welche ihrerseits die Mitarbeitergespräche sowie die Mitarbeiterbeurteilungen durchführt.

4.9 *Anwendung des kantonalen Personalrechts*

Für die personellen Anstellungsverhältnisse kommt grundsätzlich das kantonale Personalrecht des Kantons Zürich zur Anwendung. Die Personalbestimmungen der Standortgemeinde fallen ausdrücklich ausser Betracht. Hinsichtlich Lohneinstufungen und Lohnerhöhungen sowie allfälligen Einmalzulagen werden die kantonalen Weisungen sinngemäss angewendet.

Soweit gesetzlich vereinbar, kann die Anstellungsbehörde auf Antrag der SPD-Kommission im Einzelfall vom Personalrecht abweichende Regelungen beschliessen. Ebenso können die Schulpflegen der Vertragsgemeinden unter Einhaltung der Rechtmässigkeit in der Ausführungsverordnung oder in den Pflichtenheften anstellungsrelevante Bestimmungen erlassen.

5. **Mittel / Finanzierung**

5.1 *Grundsatz*

Für die Bewältigung seiner Aufgaben werden dem SPD r.d.L. die notwendigen Mittel (Personal, Infrastruktur etc.) durch die Vertragsgemeinden zur Verfügung gestellt. Die SPD-Kommission gibt hierfür der Standortgemeinde den Umfang der benötigten Mittel vor. Die Vertragsgemeinden entschädigen die Standortgemeinde für ihre diesbezüglichen Aufwendungen kostenneutral.

5.2 *Stellenumfang (VZE)*

Unter Einhaltung von Ziff. 2 dieses Vertrages werden der Gesamtumfang der Anstellungen (VZE bzw. Stellenprozente) der Fachpersonen Schulpsychologie und derjenige der Verwaltungsangestellten von den Schulpflegen aller Vertragsgemeinden bestimmt. Änderungen müssen von diesen einstimmig genehmigt werden.

5.3 *Infrastruktur*

Die Standortgemeinde stellt gegen Miete in marktüblichem Umfang Räume inklusive Infrastruktur des SPD r.d.L. zur Verfügung.

5.4 *Administration / Finanzwesen*

Für Administrativaufgaben wie Protokollführung, Schreibarbeiten, Korrespondenz, Einholen telefonischer Auskünfte etc. sowie das Finanzwesen wie Budget, Jahresrechnung, Rechnungswesen, Lohnadministration etc. wird Verwaltungspersonal angestellt.

Sämtliche auf den SPD r.d.L. bezogene Ausgaben und Einnahmen werden buchhalterisch von der Standortgemeinde abgewickelt. Das Finanzwesen kann auch der Verwaltung einer anderen Vertragsgemeinde übertragen werden. Hierfür werden diese kostenneutral entschädigt.

5.5 *Sockelbeitrag*

Die allgemeinen, nicht einem spezifischen Fall zuordenbare Kosten ergeben einen Sockelbeitrag. Dieser wird den beteiligten Vertragsgemeinden nach dem prozentualen Anteil ihrer Schülerzahl im Verhältnis zur gesamten Schülerzahl des Gebiets des SPD r.d.L. belastet.

Massgebend ist die Zahl der Schüler/-innen, welche im jeweiligen Schuljahr am Stichtag dem Volksschulamt gemeldet werden muss, inklusive alle externen Sonderschüler/-innen sowie die Schüler/-innen der 1. und 2. Klasse des Langzeitgymnasiums.

Sockelkosten sind insbesondere:

- Personalkosten
 - für die SPD-Leitung
 - für die Administrativaufgaben und das Finanzwesen sowie
 - ein zu definierender Anteil der Löhne der Fachpersonen Schulpsychologie, der die Zeit für Weiterbildungen und Zusammenarbeit entschädigt
- Infrastrukturkosten
 - Mietkosten für die Standorträumlichkeit des SPD r.d.L.
 - Ausstattung der und Anschaffungen für die Standorträumlichkeit des SPD r.d.L. (Möbel, IT-Infrastruktur, Telefon etc.)
- laufende notwendige Betriebskosten (Verbrauchsmaterial, Versicherungen, Telefon- und Internet-Abonnemente etc.) für die Standorträumlichkeit des SPD r.d.L.
- sowie nicht spezifisch einem Fall zuordenbare Spesen.

5.6 Kosten nach Aufwand

Einem Einzelfall zuordenbare Aufwände für die Fallbearbeitung wie insbesondere die Lohnkosten der SPD-Fachpersonen werden den Vertragsgemeinden jährlich nach dem prozentualen Anteil der von ihnen bezogenen Dienstleistungen in Rechnung gestellt und fallspezifische Spesen werden ebenfalls den betreffenden Vertragsgemeinden belastet.

5.7 Budget und Jahresrechnung

Die SPD-Kommission ist verantwortlich für die Erstellung der jährlichen Kostenabrechnung des abgelaufenen Jahres sowie der Kostenschätzung des SPD r.d.L für das Folgejahr zuhanden der Schulpflegen der Vertragsgemeinden, welche diese genehmigen müssen. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

5.8 Kostentragung / Akontozahlungen

Die Vertragsgemeinden haben rechtzeitig Akontozahlungen im voraussichtlichen Umfang ihrer Zahlungspflicht an die Standortgemeinde zu leisten. Die detaillierte Abrechnung und Schlussrechnung wird den Schulpflegen der Vertragsgemeinden spätestens Ende Januar zugestellt.

6. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden ab Schuljahr 2017/18 am 1. August 2017 in Kraft.

7. Vertragsaustritt

Jede Vertragsgemeinde kann unter Einhalten einer 12-monatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Schuljahres aus dem Vertrag austreten. Der Austritt ist frühestens 5 Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages möglich.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

8. Änderungen des Zusammenarbeitsvertrags

Änderungen dieses Zusammenarbeitsvertrags müssen einstimmig durch alle Vertragsgemeinden genehmigt werden.

Änderungen, welche keine grundsätzliche und unmittelbare Betroffenheit der Stellung der Vertragsgemeinden verursachen, können durch die Schulpflegen der Vertragsgemeinden beschlossen werden.

9. Ausführungsverordnung / Pflichtenhefte

Die konkrete Umsetzung dieses Zusammenarbeitsvertrags wird in einer Ausführungsverordnung geregelt.

Dem Erlass und den Änderungen der Ausführungsverordnung und der Pflichtenhefte müssen die Schulpflegen aller Vertragsgemeinden jeweils zustimmen. Die SPD-Kommission ist zuständig für die Vorbereitung dieser Dokumente und stellt den Schulpflegen der Vertragsgemeinden Antrag auf Genehmigung.

10. Übergangsbestimmungen

10.1 Organisatorische Umsetzung

Die örtliche und organisatorische Zusammenführung der bestehenden Dienste erfolgt innerhalb von 2 Jahren, bis zum 1.8.2019.

10.2 Kosten der Zusammenführung

Allfällige Kosten der Zusammenführung ohne Sitzungsgelder von Personen der Vertragsgemeinden werden über den Sockelbetrag den Vertragsgemeinden in Rechnung gestellt.

10.3 Besitzstandwahrung

Die bisherigen von den einzelnen Vertragsgemeinden angestellten SPD-Fachpersonen werden von der neuen Organisation ‚Schulpsychologischer Dienst rechts der Limmat‘ übernommen. Deren bestehendes Anstellungsverhältnis wird unter Wahrung des Besitzstandes in das neue Anstellungsverhältnis überführt. Dies gilt auch hinsichtlich der individuellen Lohneinstufung, dem anrechenbaren Dienstaltes und der Kündigungsfristen. Allfällige Änderungen dürfen sich nicht zu deren Ungunsten auswirken.

5. SCHLUSSBEMERKUNG DER SCHULPFLEGE

Die Schulpflege Oberengstringen ist überzeugt davon, mit der Schaffung eines gemeinsamen Schulpsychologischen Dienstes rechts der Limmat eine optimale und professionelle Stelle zu schaffen, die den neuen Vorgaben des Volksschulgesetzes Rechnung trägt und der Qualitätssteigerung dient. Sie empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Zusammenarbeitsvertrag gültig ab 1. August 2017 zuzustimmen.

Oberengstringen , 16. März 2017

Für die Schulpflege

Elsbeth von Atzigen
Präsidentin

Iris Erdös
Schulkoordinatorin

6. STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten im Sinne von Art. 32 der Gemeindeordnung, dem Antrag der Schulpflege zur Schaffung und Führung eines regionalen Schulpsychologischen Dienstes rechts der Limmat und dem vorgelegten Zusammenarbeitsvertrag zuzustimmen. Der Gemeinderat legt grossen Wert darauf, dass die Begleitkommission möglichst auf den Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme des regionalen Schulpsychologischen Dienstes rechts der Limmat hin konstituiert wird.

Oberengstringen 20. März 2017

Für den Gemeinderat

André Bender
Präsident

Peter M. Menzi
Schreiber

7. STELLUNGNAHME DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten,

Oberengstringen, xy. **Mai 2017**

Für die Rechnungsprüfungskommission

Richard Diserens
Präsident

Beatrice Germann
Aktuarin